

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0292-II/2019

Wien, am 21. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. April 2019 unter der Nr. **3346/J** an den Herrn Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „BVT-Hausdurchsuchung und Verbindungen zwischen ‚Identitären‘ und FPÖ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Seit wann führt das BVT Ermittlungen gegen die IBÖ bzw. deren Mitglieder oder Sympathisanten? (Um eine möglichst detaillierte Auflistung wird gebeten. Sollte aus Sicht des Bundesministers für Inneres hinsichtlich einzelner Aspekte das Amtsgeheimnis einer umfassenden Beantwortung entgegenstehen, so wird um Beantwortung in einer Form, die einerseits mit dem Amtsgeheimnis in Einklang zu bringen ist und andererseits einen möglichst hohen Informationsgehalt aufweist, gebeten.)*
- *In wie weit war das BVT in die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Graz gegen Martin Sellner u.a./die IBÖ eingebunden? (Um eine möglichst detaillierte Auflistung wird gebeten. Sollte aus Sicht des Bundesministers für Inneres hinsichtlich einzelner Aspekte das Amtsgeheimnis einer umfassenden Beantwortung entgegenstehen, so wird um Beantwortung in einer Form, die einerseits mit dem Amtsgeheimnis in Einklang zu bringen ist und andererseits einen möglichst hohen Informationsgehalt aufweist, gebeten.)*

Die zuständige Staatsanwaltschaft Graz hat am 12. April 2017 die Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien und Steiermark beauftragt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in die Ermittlungen zu den IBÖ-Aktionen einzubeziehen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hat daher im April 2017 die ersten Ermittlungsschritte gesetzt.

Zur Frage 3:

- *Welches Datenvolumen bzw. wie viele Seiten umfassen ungefähr die gesamten Ermittlungsakten (elektronisch oder physisch) des BVT gegen die IBÖ bzw. deren Mitglieder oder Sympathisanten mit Stand Feber 2018?*

Die gegenständliche Frage betrifft nicht den unmittelbaren Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, das hier durch seine entsprechenden Organisationseinheiten im Auftrag der Staatsanwaltschaft agierte. Überdies muss auch auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und, um anhängige Ermittlungsverfahren nicht zu konterkarieren, von einer Beantwortung der Frage Abstand genommen werden.

Da die Hausdurchsuchungen im Rahmen der anfragegegenständlichen Ermittlungen erst im April 2018 erfolgten, standen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im Februar 2018 auch noch keine bei diesen Hausdurchsuchungen sichergestellten Daten zur Verfügung.

Zur Frage 4:

- *In wie weit war Direktor Peter Gridling jeweils über diese Ermittlungen informiert?*

Als Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wurde dessen Direktor im Dienstwege in den Informationsfluss laufend eingebunden.

Zur Frage 5:

- *Welches Referat im BVT führte diese Ermittlungen durch?*

Die von der Staatsanwaltschaft Graz beauftragten Ermittlungen wurden vom zuständigen Referat II/BVT/2-1 im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geführt.

Zur Frage 6:

- *Welche Person war für die Ermittlungen zuständig? (Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird gebeten, lediglich die Initialen anzuführen)*

Die physische Sicherheit der Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist aufgrund des sensiblen Aufgabenbereichs eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren des Österreichischen Staatsschutzes. Damit einhergehend ist das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bestrebt, den Schutz der Identität seiner Bediensteten auf Grundlage der rechtlichen Möglichkeiten sicher zu stellen. Insbesondere dann, wenn das Wahrnehmen der Funktion als Bediensteter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung eine verstärkte Aufmerksamkeit von außen zur Folge hat, werden durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Vorkehrungen getroffen, die diesen Schutz zum Gegenstand haben. Selbst die Nennung von Initialen könnte aufgrund zahlreicher öffentlicher Quellen zu einer Identifikation eines Mitarbeiters führen.

Daher muss auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 7 bis 14 sowie 16 bis 19:

- *Ab wann wussten Sie als Minister, dass Ermittlungen gegen die IBÖ bzw. deren Mitglieder oder Sympathisanten geführt werden?*
- *Ab wann wusste der Generalsekretär, dass Ermittlungen gegen die IBÖ bzw. deren Mitglieder oder Sympathisanten geführt werden?*
- *Ab wann wusste der Kabinettschef, dass Ermittlungen gegen die IBÖ bzw. deren Mitglieder oder Sympathisanten geführt werden?*
- *Ab wann wusste Dr. Lett, dass Ermittlungen gegen die IBÖ bzw. deren Mitglieder oder Sympathisanten geführt werden?*
- *Versuchten Sie jemals in Erfahrung zu bringen, ob im Umfeld der IBÖ verdeckte Ermittler_innen zum Einsatz kommen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Bei wem versuchten Sie dies in Erfahrung zu bringen?*
- *Versuchte Ihr Generalsekretär jemals in Erfahrung zu bringen, ob im Umfeld der IBÖ verdeckte Ermittler_innen zum Einsatz kommen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Bei wem versuchte er dies in Erfahrung zu bringen?*
- *Versuchte Ihr Kabinettschef jemals in Erfahrung zu bringen, ob im Umfeld der IBÖ verdeckte Ermittler_innen zum Einsatz kommen?*
 - a. *Wenn Ja, wann?*
 - b. *Bei wem versuchte er dies in Erfahrung zu bringen?*
- *Versuchte Dr. Lett jemals in Erfahrung zu bringen, ob im Umfeld der IBÖ verdeckte*

Ermittler_innen zum Einsatz kommen?

a. Wenn ja, wann?

b. Bei wem versuchte er dies in Erfahrung zu bringen?

- *Wann wurden Sie als Minister davon in Kenntnis gesetzt, dass es zu einer Hausdurchsuchung bei Mitgliedern oder Sympathisanten der IBÖ kommen wird/gekomen war?*
- *Wann wurde der Generalsekretär davon in Kenntnis gesetzt, dass es zu einer Hausdurchsuchung bei Mitgliedern oder Sympathisanten der IBÖ kommen wird/gekomen war?*
- *Wann wurde der Kabinettschef davon in Kenntnis gesetzt, dass es zu einer Hausdurchsuchung bei Mitgliedern oder Sympathisanten der ISÖ kommen wird/gekomen war?*
- *Wann wurde Dr. Lett davon in Kenntnis gesetzt, dass es zu einer Hausdurchsuchung bei Mitgliedern oder Sympathisanten der IBÖ kommen wird/gekomen war?*

Da diese Fragen persönlich an einen Amtsvorgänger und seine Mitarbeiter gerichtet sind, ersuche ich um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworten kann.

Ergänzend ist auszuführen, dass am 27. April 2018 die damalige Generaldirektorin für die öffentliche Sicherheit schriftlich über die Hausdurchsuchungen in sechs verschiedenen Privatwohnungen und in vier Geschäfts- bzw. Vereinslokalen an verschiedenen Örtlichkeiten, die bereits am 26. April 2018 begonnen hatten, informiert wurde. Diese Informationen ergingen auch an den damaligen Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres.

Im Jänner 2018 hat der damalige Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres beim Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung allgemein angefragt, ob im Bereich des „Rechtsextremismus“ verdeckte Ermittler eingesetzt würden.

Zur Frage 15:

- *Wann wurde das BVT davon in Kenntnis gesetzt, dass es zu einer Hausdurchsuchung bei Mitgliedern oder Sympathisanten der IBÖ kommen wird?*

Von der zuständigen Staatsanwaltschaft Graz wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung am 17. April 2018 mündlich über die beabsichtigten strafprozessualen Maßnahmen informiert.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *Wurden im Rahmen der Hausdurchsuchung im Extremismusreferat am 28.2.2018 auch Dokumente mit Bezug zur IBÖ bzw. deren Mitglieder oder Sympathisanten beschlagnahmt?*
a. Wenn ja, handelte es sich dabei um Dokumente, aus denen sich direkt oder indirekt eine Verbindung zwischen der IBÖ bzw. deren Mitglieder und FPÖ- Mandataren bzw. FPÖ-

Mitgliedern, Funktionären oder Personen, die sich in einer Vorfeldorganisation der FPÖ (RFJ, RFS, freiheitliche Bauern, etc.) betätigen ergibt?

- *Wurden im Rahmen der Hausdurchsuchung auch Dokumente mit Bezug zur IBÖ bzw. deren Mitgliedern oder Sympathisanten durch die EGS-Beamt_innen gesichtet?*
 - a. *Wenn ja, handelte es sich dabei um Dokumente, aus denen sich direkt oder indirekt eine Verbindung zwischen der ISÖ bzw. deren Mitglieder oder Sympathisanten und der FPÖ-Mandataren bzw. FPÖ- Mitgliedern, Funktionären oder Personen, die sich in einer Vorfeldorganisation der FPÖ (RFJ, RFS, freiheitliche Bauern, etc.) betätigen ergibt?*
 - b. *Wenn ja, handelte es sich dabei um physische oder elektronische Akten?*
 - i. *Wurden diese beschlagnahmt?*
 - ii. *Wurden diese fotografiert?*
 1. *Wenn ja, an wen wurden diese Dokumente/Fotografien übergeben?*
 2. *Wenn nein, an wen wurde deren Inhalt durch wen kommuniziert?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zu den Fragen 22, 23 und 25:

- *Ist zum Zeitpunkt der Anfrage bekannt gewesen, ob unter den einschreitenden EGS-Beamt_innen auch Personen waren, bei denen das BVT aufgrund seiner Ermittlungen bzw. der ihm zur Verfügung stehenden Informationen ausgeht, dass sie eine "Verbindung" zur IBÖ haben?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, um welche Form von "Verbindung" handelt es sich dabei bei den jeweiligen Betroffenen?*
- *Ist zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bekannt, ob unter den einschreitenden EGS-Beamt_innen auch Personen waren, bei denen das BVT aufgrund seiner Ermittlungen bzw. der ihm zur Verfügung stehenden Informationen ausgeht, dass sie eine "Verbindung" zur IBÖ haben?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, um welche Form von "Verbindung" handelt es sich dabei bei den jeweiligen Betroffenen ?*
- *Verfügt das BVT über Erkenntnisse dahingehend, dass es "Verbindungen" zwischen der IBÖ bzw. deren Mitglieder oder Sympathisanten und FP-Mandataren bzw. FPÖ-Mitgliedern gibt?*
 - a. *Wenn ja: welche? (Um eine möglichst detaillierte Auflistung wird gebeten.*

Sollte aus Sicht des Bundesministers für Inneres hinsichtlich einzelner Aspekte das Amtsgeheimnis einer umfassenden Beantwortung entgegenstehen, so wird um Beantwortung in einer Form, die einerseits mit dem Amtsgeheimnis in Einklang zu bringen ist und andererseits einen möglichst hohen Informationsgehalt aufweist, gebeten.)

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

In der Vergangenheit wurden immer wieder Versuche extremistischer Gruppen bekannt, Kontakte zu etablierten Parteien zu knüpfen.

Zur Frage 24:

- *Wann erhielt der Generalsekretär eine Auflistung der im Rahmen der Hausdurchsuchungen am 28.2.2018 beschlagnahmten Dokumente? Ersuche um Auflistung nach Ort der Hausdurchsuchung.*
 - a. *Zu welchem Zweck ließ sich der Generalsekretär jeweils diese Liste zukommen?*

Der Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres erhielt keine Auflistung. Die Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wurde von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption durchgeführt und von Kräften der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität unterstützt.

Alle diesbezüglich angelegten Schriftstücke wurde im Sinne der Strafprozessordnung ausschließlich der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption übermittelt.

Zu den Fragen 26 bis 29:

- *Wurde seitens des Ministers nachgefragt, welche Dokumente oder Erkenntnisse im BVT über die IBÖ bzw. deren Mitglieder vorhanden sind?*
 - a. *Wenn ja, wann und zu welchem Zweck?*
 - b. *Wenn ja, bezog sich die Anfrage explizit auf Dokumente aus denen sich direkt oder indirekt Verbindungen zwischen der IBÖ bzw. deren Mitglieder und der FPÖ bzw. deren Mitgliedern ergeben?*
- *Wurde seitens des des Generalsekretärs nachgefragt, welche Dokumente oder Erkenntnisse im BVT über die IBÖ bzw. deren Mitglieder vorhanden sind?*
 - a. *Wenn ja, wann und zu welchem Zweck?*

- b. Wenn ja, bezog sich die Anfrage explizit auf Dokumente aus denen sich direkt oder indirekt Verbindungen zwischen der IBÖ bzw. deren Mitglieder und der FPÖ bzw. deren Mitgliedern ergeben?*
- *Wurde seitens des Kabinetts nachgefragt, welche Dokumente oder Erkenntnisse im BVT über die IBÖ bzw. deren Mitglieder vorhanden sind?*
 - a. Wenn ja, wann, von wem und zu welchem Zweck?*
 - b. Wenn ja, bezog sich die Anfrage explizit auf Dokumente aus denen sich direkt oder indirekt Verbindungen zwischen der IBÖ bzw. deren Mitglieder und der FPÖ bzw. deren Mitgliedern ergeben?*
 - *Wurde seitens anderer leitender Mitarbeiter nachgefragt, welche Dokumente oder Erkenntnisse im BVT über die IBÖ bzw. deren Mitglieder vorhanden sind?*
 - a. Wenn ja, wann, von wem und zu welchem Zweck?*
 - b. Wenn ja, bezog sich die Anfrage explizit auf Dokumente aus denen sich direkt oder indirekt Verbindungen zwischen der IBÖ bzw. deren Mitglieder und der FPÖ bzw. deren Mitgliedern ergeben?*

Nein.

Zur Frage 30:

- *Welche Regeln gelten für die Vereinbarkeit einer Tätigkeit im BM.I mit einer Mitgliedschaft bei den "Identitären", insbesondere für Exekutivbeamte?*
 - a. Sind in naher Zukunft und im Lichte der Ereignisse der letzten Wochen Anpassungen dieser Regelungen geplant?*

Für die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres gelten dieselben Regeln wie für alle anderen dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 Normunterworfenen.

Gemäß § 91 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ist ein Beamter, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, zur Verantwortung zu ziehen. Die Dienstpflichten der Beamten sind im 5. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 geregelt. § 43 Abs. 1 leg.cit. normiert unter dem Begriff der allgemeinen Dienstpflichten, dass der Beamte verpflichtet ist, seine dienstlichen Aufgaben unter Achtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Gemäß § 43 Abs. 2 leg.cit. hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Das Disziplinarrecht erfüllt eine Ordnungsfunktion: Es soll einer durch ein Dienstvergehen verursachten Störung des Dienst- und Treueverhältnisses mit dem Ziel begegnen, die Sauberkeit und die Leistungsfähigkeit des österreichischen Berufsbeamtentums zu erhalten und sein Ansehen zu wahren. Nur wenn die Pflichtverletzung dem Beamten zum Vorwurf gemacht werden kann, ist die entsprechende Handlung oder Unterlassung strafbar.

Die allgemeinen Dienstpflichten für Beamte gelten gemäß § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 auch für Vertragsbedienstete. Für Vertragsbedienstete sind aber bei Dienstpflichtverletzungen arbeitsgerichtliche Sanktionen vorgesehen, und zwar insbesondere Kündigung oder Entlassung.

Die Beurteilung, ob eine Verletzung von Dienstpflichten vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall zu treffen.

Die Frage nach der Änderung dieser bundesgesetzlichen Regelungen betrifft nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Zur Frage 31:

- *Wurde das BVT jemals nach der Hausdurchsuchung von einem internationalem Treffen mit Bezug auf das Phänomen der "Identitären" ausgeladen? (Um eine möglichst detaillierte Auflistung wird gebeten. Sollte aus Sicht des Bundesministers für Inneres hinsichtlich einzelner Aspekte das Amtsgeheimnis einer umfassenden Beantwortung entgegenstehen, so wird um Beantwortung in einer Form, die einerseits mit dem Amtsgeheimnis in Einklang zu bringen ist und andererseits einen möglichst hohen Informationsgehalt aufweist. gebeten.)*
 - a. *Wenn ja, wie oft war dies der Fall?*
 - b. *Um welche(s) Treffen handelte es sich, und was war(en) die Begründung(en) für die Ausladung?*
 - c. *Kommt es nach wie vor zu diesbezüglichen Ausladungen?*

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist nach wie vor Teil des europäischen Sicherheitsverbandes, ist in den Informationsaustausch eingebunden und arbeitet mit anderen Sicherheits- und Verfassungsschutzbehörden insbesondere im operativen Bereich zusammen. Es finden regelmäßig Treffen mit ausländischen Sicherheitsbehörden zu verschiedenen Themenbereichen statt.

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit muss aber von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Dr. Wolfgang Peschorn

